

GAV-Bescheinigung

ANGABEN ZUM BETRIEB

Gasser Felstechnik AG
Walchistrasse 30
6078 Lungern

CHE-105.740.926

AUSSTELLER DER BESCHEINIGUNG

Paritätische Berufskommission Bauhauptgewerbe
Kantone Ob- und Nidwalden
Alpenquai 28b
6002 Luzern
041 367 50 00
info@pbkbauzentral.ch

DIE GAV-BESCHEINIGUNG WURDE FÜR FOLGENDE GAV AUSGESTELLT

Landesmantelvertrag für das Schweizerische Bauhauptgewerbe

GAV Wallis / RETABAT / GAV Form / GAV CPPV

GAV für den flexiblen Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe (FAR)

BESCHEINIGUNGSERGEBNIS

- ☐ Keine Informationen über aktuelle GAV-Verfehlungen
- ☒ GAV-Konformität ist nachgewiesen worden
- ☐ Aktuell liegen GAV-Verfehlungen vor

Das Bescheinigungsergebnis basiert auf den Statusinformationen zur Kontrolle und den zusätzlichen Kontrollpunkten auf der nächsten Seite. Bitte beachten Sie dazu auch die Erläuterungen am Ende des Dokuments.

FÜR DIE ANGABEN ZUM LMV FÜR DAS SCHWEIZERISCHE BAUHAUPTGEWERBE ZEICHNET

Ausstelldatum: 25.08.2026

Paritätische Berufskommission Bauhauptgewerbe
Kantone Ob- und Nidwalden

FÜR DIE ANGABEN ZUM GAV WALLIS / RETABAT / GAV FORM / GAV CPPV GAV FÜR DEN FLEXIBLEN ALTERSRÜCKTRITT IM BAUHAUPTGEWERBE (FAR) ZEICHNET

Walliser Baumeisterverband

**FÜR DIE ANGABEN ZUM GAV WALLIS / RETABAT / GAV FORM / GAV CPPVGAV FÜR DEN
FLEXIBLEN ALTERSRÜCKTRITT IM BAUHAUPTGEWERBE (FAR) ZEICHNET**

Stiftung FAR

STATUSINFORMATIONEN ZUR KONTROLLE

- ☒ Zurzeit läuft ein Lohnbuchkontrollverfahren.
- ☐ Es wurde in den letzten 5 Jahren keine Lohnbuchkontrolle durchgeführt.
- ☒ Es wurde in den letzten 5 Jahren mindestens eine Lohnbuchkontrolle durchgeführt.

Abschluss des kollektivarbeitsrechtlichen Verfahrens: 16.02.2022

Kontrollperiode Kontrollperiode: von 01.04.2020 bis 31.01.2021

Art der Kontrolle ☐ Umfassende Lohnbuchkontrolle ☒ Lohnbuchkontrolle mit Stichprobe 11%

Kontrollpunkte ☒ 13. Monatslohn
☒ Arbeitszeitbestimmungen
☒ Ferien
☒ Minimale Entlöhnung inklusive Zuschläge für Überstunden, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit sowie andere Zuschläge gemäss anwendbarem GAV
☒ Spesenentschädigung

Kontrollergebnis ☒ Keine Verstösse oder leichte Verstösse
☐ Mittlere Verstösse
☐ Schwere Verstösse

☐ Die Unternehmung ist dem Beschluss der Paritätischen Kommission nicht nachgekommen.

Folgende Zahlungen sind offen:

- ☐ Konventionalstrafe ☐ Kontroll- und/oder Verfahrenskosten
- ☐ Nachweis der Nachzahlung an Mitarbeitende

ZUSÄTZLICHE KONTROLLPUNKTE

- Bezahlung der Parifonds Bau Rechnung: Ja
- Bedingungen LMV Anhang 10, Untertagbauvereinbarung, kontrolliert: Ja
- Einhaltung kantonaler Gesamtarbeitsvertrag: respektiert
- Familienausgleichskasse: respektiert
- Bezahlung der FAR Rechnungen: Ja

ZUSATZINFORMATIONEN ZUM BETRIEB

AKTUALITÄT DER GAV-BESCHEINIGUNG ÜBERPRÜFEN

Diese Bescheinigung stützt sich auf die zum Ausstellungsdatum bekannten Informationen. Durch scannen des nebenstehenden QR-Codes kann abgefragt werden, ob neue Informationen zum Betrieb vorliegen und die Bescheinigung aktualisiert werden sollte.



ZUSÄTZLICHE UNTERSTELLUNGEN

In der ISAB Datenbank sind zum Betrieb folgende GAV Unterstellungen erfasst:

- GAV Wallis / RETABAT / GAV Form / GAV CPPV
- Landesmantelvertrag für das Schweizerische Bauhauptgewerbe
- GAV für den flexiblen Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe (FAR)

DISCLAIMER

Die vorliegende GAV-Bescheinigung wurde vom Paritätischen Verein Informationssystem Allianz Bau, Stauffacherstrasse 60, 8004 Zürich im Auftrag und im Namen des Ausstellers der Bescheinigung (siehe Vorderseite) erstellt.

Sie wurde aufgrund einer Programmroutine generiert und basiert bezüglich der Bescheinigungs- und Kontrolldaten ausschliesslich auf Informationen des Ausstellers und bezüglich der Rubrik «Zusätzliche Unterstellungen» auf Informationen, die von anderen Paritätischen Kommissionen in der ISAB-Datenbank erfasst wurden. Der Text unter der Rubrik «Vermerk des Betriebs zur Bescheinigung» wurde vom Betrieb, für den die GAV-Bescheinigung ausgestellt wurde, direkt in die ISAB-Datenbank eingegeben.

Die Verantwortung der zur Verfügung gestellten Daten liegt einzig bei den Ausstellern. ISAB ist für die richtige Aufbereitung der von den Ausstellern zur Verfügung gestellten Daten verantwortlich und verpflichtet sie diese Daten auf ISAB aktuell zu halten. Weiter ist ISAB für die technische Funktionalität der ISAB-Datenbank besorgt. Für die von den Ausstellern zur Verfügung gestellten Daten übernimmt ISAB keine Verantwortung.

■ STATUSINFORMATION ZUR KONTROLLE

Die Statusinformation zur Kontrolle zeigt, ob aktuell ein Lohnbuchkontrollverfahren läuft und ob in den letzten fünf Jahren eine Lohnbuchkontrolle durchgeführt und abgeschlossen wurde. Ein laufendes Verfahren ist kein Indiz für eine Verfehlung. Falls das Ausstellungsdatum der Bescheinigung schon einige Zeit zurückliegt, ist es angezeigt, die Bescheinigung mittels QR-Codes auf ihre Aktualität zu prüfen, da das Verfahren unter Umständen inzwischen abgeschlossen ist und neue Informationen vorliegen. Eine aktuelle GAV-Bescheinigung kann jederzeit vom ISAB-Portal heruntergeladen werden.

Die Statusinformationen zeigen den Umfang der Kontrolle, welche GAV-Bestimmungen kontrolliert wurden und ob Verstösse gegen GAV-Bestimmungen festgestellt wurden. Falls die Unternehmung allfällige Verstösse nicht behoben hat und somit dem Beschluss der Paritätischen Kommission nicht nachgekommen ist, wird dies in der letzten Zeile ausgewiesen.

ISAB erfasst und verwendet für die GAV-Bescheinigung nur Daten aus Lohnbuchkontrollen, welche dem Mindeststandard gemäss ISAB Reglement GAV-Bescheinigung entsprechen.

■ ZUSÄTZLICHE KONTROLLPUNKTE

Informationen zum zusätzlichen Kontrollpunkt «Erfüllung der Mitwirkungspflicht»

Der Kontrollpunkt «Erfüllung der Mitwirkungspflicht» wird nur angezeigt, wenn im Rahmen eines Lohnbuchkontrollverfahrens keine ausreichende Mitwirkung durch den Betrieb erfolgt. Der Kontrollpunkt wird somit negativ angezeigt, wenn der Betrieb trotz Aufforderung durch die zuständige Stelle (z. B. die PBK oder den Kontrolleur) keine Unterlagen vorlegt oder sich weigert, diese zur Verfügung zu stellen, sodass die Lohnbuchkontrolle nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann. Die Nichtmitwirkung liegt ab dem Zeitpunkt vor, an dem der Betrieb nach erfolgter letzter Aufforderung der Paritätischen Kommission mit Fristsetzung die angeforderten Unterlagen nicht einreicht oder keine Einsichtnahme gewährt. Die fehlende Mitwirkung wird nach Ablauf der gesetzten Frist in der GAV-Bescheinigung als Verfehlung ausgewiesen. Der Kontrollpunkt wird ausgeblendet und das Bescheinigungsergebnis wieder neutral gestellt, sobald der Betrieb die verlangten Unterlagen vollständig nachreicht bzw. Einsicht gewährt.

Verantwortlichkeit für die zusätzlichen Kontrollpunkte

Die zusätzlichen Kontrollpunkte werden teilweise nicht von der als Aussteller genannten Paritätischen Berufskommission geprüft. Deren Inhalt sowie der daraus resultierende Einfluss auf das Bescheinigungsergebnis werden von den jeweils verantwortlichen Vollzugsorganisationen eingeliefert. Bei Fragen zu den zusätzlichen Kontrollpunkten wenden Sie sich direkt an die betreffende Vollzugsorganisation.

Informationen zum zusätzlichen Kontrollpunkt «Einhaltung GAV FAR»

Die Informationen aus dem zusätzlichen Kontrollpunkt «Einhaltung GAV FAR» werden von der Stiftung FAR eingeliefert. Bei Fragen wenden Sie sich an support@far-suisse.ch oder +41 43 222 58 30.

Im Rahmen des GAV FAR entstehen für Betriebe gegenüber der Stiftung FAR finanzielle Verpflichtungen aus Beitragsrechnungen sowie allfälligen Sanktionen und/oder Kostenüberwälzungen. Der Kontrollpunkt «Einhaltung GAV FAR» zeigt an, ob solche Rechnungen (rechtzeitig) bezahlt wurden.

Als nicht rechtzeitig bezahlt gilt ein Ausstand mit Erreichen der «Mahnstufe 2», welche mit Ablauf der in der ersten Mahnung/Zahlungserinnerung gesetzten Zahlungsfrist eintritt. Dies führt zu einem negativen Kontrollpunkt und damit zu einer negativen Bescheinigung als Ganzes. Einsprachen/Rekurse verhindern ein Ansteigen der Mahnstufe der betroffenen Forderungen bis zum Entscheid. Bereits erreichte Mahnstufen werden aber nicht zurückgesetzt.

Der Kontrollpunkt wird wieder positiv, wenn die relevanten Ausstände dahinfallen (Einsprache/Rekurs wird vollumfänglich stattgegeben) oder bezahlt werden. Dabei wird das Bezahlen von bestrittenen Forderungen von der Stiftung FAR nicht als Schuldanerkennung gewertet.

Informationen zum zusätzlichen Kontrollpunkt Parifonds Bau

Im Rahmen des LMV entstehen für Betriebe gegenüber dem Parifonds Bau finanzielle Verpflichtungen aus Beitragsrechnungen, Taxationen und weiteren Rechnungen. Der Kontrollpunkt «Beiträge Parifonds Bau» zeigt an, ob solche Rechnungen bezahlt wurden. Für Fragen nutzen Sie bitte das portal-bau des Parifonds.

Als nicht bezahlt gilt ein Ausstand mit Erreichen der «Mahnstufe 2», welche mit Versand der ersten Mahnung eintritt. Dies führt zu einem negativen Kontrollpunkt und damit zu einer negativen Bescheinigung als Ganzes. Einsprachen verhindern ein Ansteigen der Mahnstufe der betroffenen Forderungen bis zum Entscheid. Bereits erreichte Mahnstufen werden aber nicht zurückgesetzt.

Der Kontrollpunkt wird wieder positiv, wenn die relevanten Ausstände dahinfallen (Einsprache wird vollumfänglich stattgegeben) oder bezahlt werden. Dabei wird das Bezahlen von bestrittenen Forderungen des Parifonds Baus nicht als Schuldanererkennung gewertet.

Informationen zum zusätzlichen Kontrollpunkt «Bedingungen LMV Anhang 10»

Die Informationen aus dem zusätzlichen Kontrollpunkt «Bedingungen LMV Anhang 10» werden von der Paritätischen Berufskommission Untertagbau (PK-UT) eingeliefert. Bei Fragen wenden Sie sich an info@pk-ut.ch oder +41 44 542 01 60.

Der zusätzliche Kontrollpunkt «Bedingungen LMV Anhang 10» zeigt an, ob beim Betrieb bzw. Betriebsteil in den letzten fünf Jahren eine Kontrolle gemäss Anhang 10 LMV (s.g. Untertagbauvereinbarung) stattgefunden hat. In der GAV-Bescheinigung wird dies als «kontrolliert: ja» ausgewiesen. Wenn keine Kontrolle durch die Paritätische Berufskommission Untertagbau (PK-UT) stattgefunden hat oder diese länger als fünf Jahre zurückliegt, wird dies in der GAV-Bescheinigung nicht angezeigt.

Falls die PK-UT eine Konventionalstrafe und/oder Verfahrens- und Kontrollkosten ausgesprochen hat und die somit erstellte Rechnung vom Betrieb nicht beglichen worden ist, so wird dieser Umstand als: «Forderungen aus Kontrolle LMV Anhangs 10, Untertagbauvereinbarung, beglichen: Nein» angezeigt. Wurde hingegen keine Rechnung ausgestellt oder wurde diese bereits bezahlt, wird dieser zweite zusätzliche Kontrollpunkt in der GAV-Bescheinigung nicht angezeigt.

Kantonale Besonderheiten der GAV-Bescheinigung im Bauhauptgewerbe

Für den Kanton Waadt besteht neben dem GAV FAR auch ein kantonaler Frühpensionierungs-GAV (CCT IS IVC). Der zusätzliche Kontrollpunkt wird zu den gleichen Bedingungen wie obenstehend zum Kontrollpunkt «Einhaltung GAV-FAR» erläutert, für die dem kantonalen GAV unterstellten Betriebe auf der GAV-Bescheinigung angebracht.

Die Informationen aus dem zusätzlichen Kontrollpunkt «Bedingungen LMV Anhang 13, Zusatzvereinbarung «Genf», werden von der CPGO eingeliefert. Bei Fragen wenden Sie sich an info@cpgo.ch oder +41 22 552 47 50.

■ BESCHEINIGUNGSERGEBNIS

Die Informationen aus dem sozialpartnerschaftlichen GAV-Vollzug werden auf der Bescheinigung gemäss ISAB Reglement GAV-Bescheinigung in folgenden drei möglichen Ergebnissen zusammengefasst:

Keine Informationen über aktuelle GAV-Verfehlungen

Dieses Ergebnis wird ausgewiesen, wenn keine im kollektivarbeitsrechtlichen Verfahren abgeschlossene Lohnbuchkontrolle zur Bestätigung der GAV-Konformität vorliegt oder wenn bei einer abgeschlossenen Lohnbuchkontrolle schwere Verstösse festgestellt wurden, diese aber vom Unternehmen vollständig behoben und die nötigen Nachweise erbracht wurden. Sind branchenspezifische zusätzliche Kontrollpunkte (Bsp. Bezahlung Beiträge Frühpensionierung) relevant, wurden diese geprüft und werden vom Unternehmen eingehalten. Falls zusätzliche Kontrollpunkte relevant sind, finden sich Informationen dazu vorstehend in dieser Erläuterung zur Bescheinigung.

GAV-Konformität ist nachgewiesen worden

Dieses Ergebnis erfolgt, wenn eine abgeschlossene Lohnbuchkontrolle vorliegt, bei der keine Verstösse festgestellt wurden. Ebenso gilt die Konformität als nachgewiesen, wenn bei einer Kontrolle nur leichte oder mittlere Verstösse festgestellt wurden und diese vom Unternehmen vollständig behoben und die nötigen Nachweise erbracht wurden. Sind branchenspezifische zusätzliche Kontrollpunkte relevant, wurden diese geprüft und werden vom Unternehmen eingehalten

Aktuell liegen GAV-Verfehlungen vor

Dieses Ergebnis erfolgt, wenn eine abgeschlossene Lohnbuchkontrolle vorliegt, bei der Verstösse festgestellt wurden und diese vom Unternehmen nicht vollständig behoben und die nötigen Nachweise erbracht wurden. Es liegen ebenfalls GAV-Verfehlungen vor, wenn bei branchenspezifischen zusätzlichen Kontrollpunkten Verfehlungen festgestellt wurden. Beim Vorliegen dieses Bescheinigungsergebnisses darf die Unternehmung nicht als Zweitbetrieb im Sinne von Art. 78^{bis} Abs. 2 LMV eingesetzt werden.